

## Satzung

### *Haflinger Freundeskreis Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.*

Am 6.6.1989 unter VR 341 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen.

#### § 1

##### *Name, Sitz, Einzugsbereich*

1. Der Verein führt den Namen "Haflinger-Freundeskreis Schleswig-Holstein und Hamburg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Neumünster.
3. Der Verein erstreckt sich schwerpunktmäßig über das Gebiet Schleswig-Holstein und Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

##### *Zweck und Aufgaben*

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Zucht und Haltung des Haflinger Pferdes/Edelbluthaflingers mit folgenden Zielen:

- a. Das Haflinger Pferd/der Edelbluthaflinger soll einer breiten Bevölkerungsschicht bekannt gemacht werden. Damit soll seine Beliebtheit und Verbreitung gefördert werden.
- b. Interessierte Menschen, insbesondere die Jugend, sollen an den Reit- und Fahrsport mit Haflingern/Edelbluthaflingern herangeführt werden und geschult werden.
- c. Förderung des Reit-, Fahr-, Freizeit- und Breitensports.
- d. Förderung und Verbesserung der Zucht.
- e. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- i. Durchführung von Veranstaltungen, die den persönlichen Kontakt und den Erfahrungsaustausch im Freundeskreis unterstützen sowie den unter a) bis d) genannten Zielen dienen.

#### § 3

##### *Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt.

2. Der Verein besteht aus
  - a) Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben.
4. Die Mitglieder der Sparte "Sport" unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins e.V. und der FN.
5. Ehrenmitglieder sind um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten und werden auf Vorschlag von mindestens 5 Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt; sie sind von der Beitragspflicht entbunden.
6. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

#### § 4

##### *Verlust der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod eines Mitgliedes;
  - b) durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens zum 1.10. vorliegen;
  - c) durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
    - wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt;
    - wenn ein Mitglied gegen die Beitragsordnung verstößt und mindestens 2 Jahre im Rückstand ist;
    - wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt;
    - wenn ein Mitglied tierquälerische Handlungen begeht.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie sind zur Leistung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

#### § 5

##### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a. Der Gesamtvorstand
- b. Der geschäftsführende Vorstand
- c. Die Mitgliederversammlung

#### § 6

##### *Der Gesamtvorstand*

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 10 Mitgliedern, und zwar
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,

und sechs Beisitzern.

2. An die Ämter der sechs Beisitzenden können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand besondere Aufgaben gebunden werden, z.B. Zuchtwart etc.
3. Im übrigen werden die Aufgaben durch eine Geschäftsordnung, die jeweils in der 1. Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung abgeprochen wird, geregelt.
4. Der neue Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde nach § 4 abberufen.
6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 6 mal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Termin. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es ist ein Protokollbuch zu führen.

### § 7

#### *Der geschäftsführende Vorstand*

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB.
3. Die gerichtliche Vertretung des Vereins sowie die Vertretung gegenüber Dritten ist dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übertragen.

### § 8

#### *Die Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bekannt zu geben.
3. Folgende Punkte sind bindend in die Tagesordnung aufzunehmen:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
  - b) Geschäftsbericht des Vorstandes
  - c) Berichte der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Anträge
4.
  - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und für das laufende Jahr ihren Beitrag entrichtet haben.
  - b) Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und hat über gefasste Beschlüsse eine Niederschrift aufnehmen zu lassen, die von ihm, seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand für erforderlich hält oder sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Darlegung der Gründe die Einberufung beantragt.

8. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungsanträge

#### § 8a

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Sparten eingerichtet werden, für die ein gesonderter Spartenbeitrag in der Beitragsordnung festgelegt werden kann.

#### § 9

##### *Geschäftsjahr- und Rechnungsprüfung*

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Abschluss der Jahresrechnung erfolgt die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils einer im geraden, einer im ungeraden Jahr.
4. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

#### § 10

1. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Auslagen, Aufwendungen und dem Vorstand/den Mitgliedern entstandene Kosten sind zu erstatten, soweit die Leistungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Die Höhe der Kostenerstattung gemäß vorgetragenem Aufwand beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
2. Über Förderung von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand, unter anderem auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

#### § 11

##### *Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Neumünster.

#### § 12

##### *Auflösung des Vereins*

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

*Jeddesee*

*Mühl*